

BV/2024/1416

Beschlussvorlage
öffentlich



1. Satzung zur Änderung Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum:</i> 03.05.2024
<i>Bearbeitung:</i> Thomas Gutteck	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Vorberatung)	14.05.2024	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	06.06.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin beschließt die 1. Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des **Wasser-** und Bodenverbandes "Hellbach-Conventer-Niederung" gemäß der Anlage 1.

Sachverhalt

Aufgrund von Preisanpassungen, gestiegenen Personalkosten und Nebenkosten ist die Gebührensatzung neu zu kalkulieren. Näheres ist der beigefügten Kalkulation zu entnehmen. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft, die Gebührenänderung wurden 2023 durch öffentliche Bekanntmachung schon angezeigt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	2024-03-13 1 Änderungssatzung WBV Hellbach Conv Niederung
2	Kalkulation WBV Hellbach

1. Satzung zur Änderung Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ vom 07.05.2020

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. Seite 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. Seite 458) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBl. Seite 338) im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12.02.1991, BGBl. Seite 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002, BGBl. Seite 1578) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der zuletzt geändert durch Gesetz von 26.05.2023 (GVOBl. Seite 650) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin nach ihrer Sitzung vom 18.04.2024 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ vom 07.05.2020 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ vom 07.05.2020:

Der § 3 erhält folgende Fassung

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Kröpelin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind der Stadt Kröpelin, Markt 1,18236 Kröpelin innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (3) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt nach Grundstücksgröße und Nutzungsart. Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten (BE) je angefangene 0,1 ha Grundstücksfläche und Nutzungsart.

Nutzungsart „Siedlung: Wohnen und Gewerbe“

10,18 €

Nutzungsart „Verkehrsflächen“	8,50 €
Nutzungsart „Siedlung: Sport, Freizeit, Erholung, Friedhöfe“	5,97 €
Nutzungsart „Landwirtschaftliche Flächen“	1,77 €
Nutzungsart „Forst, Unland, stehendes Gewässer“	0,93 €
Nutzungsart „Fließgewässer“	0,25 €

In den geltenden Gebührensätzen sind Zu- und Abschläge berücksichtigt, die der Wasser- und Bodenverband „Hellbach Conventer Niederung“ bei der Festsetzung der Verbandsbeiträge vornimmt.

- (4) Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so wird für jede Fläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Absatz 3 entfallende Gebühr getrennt ermittelt. Dies gilt nicht für Bauland nach Absatz 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z.B. hof- und Gartenflächen). Im Falle des Satzes 1 werden angefangene Flächengrößen, die nach Absatz 3 sonst unberücksichtigt blieben, addiert und bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kröpelin, den

Gutteck
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Kröpelin, den

Gutteck
Bürgermeister

Kalkulation zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Hellbach-Conventer-Niederung" für das Jahr 2020 und Folgejahre

Ausgangsdaten der Kalkulation

Fläche der Gemeinde Kröpelin gesamt im Verband	6487,0977 ha
Fläche dingliche Mitglieder	101,8030 ha
Fläche ohne dingliche Mitglieder	6385,2947 ha

Zusammenfassung der Nutzungsdaten des Beitragsbuches 2024

31000 Landwirtschaft	4573,8633 ha
33000 Gehölz	76,474 ha
35000 Moor	5,0787 ha
20000 Verkehr	115,6852 ha
32000 Wald	1091,4042 ha
36000 Sumpf	7,1989 ha
43000 Stehendes Gewässer	43,7898 ha
11000 Siedlung: Wohnen und Gewerbe	195,9697 ha
18000 Siedlung: Sport, Freizeit, Erholung. Friedhöfe	175,5813 ha
37000 Unland/Vegetationslose Fläche	60,1675 ha
41000 Fließgewässer	40,082 ha
Gesamt	6385,2946 ha

Es ergeben sich folgende Kalkulationsgrundlagen für die Beitragserhebung 2024 und Folgejahre

"Hellbach-Conventer-Niederung"	
Gewässerunterhalt und Verwaltung	107.428,58 €

Die o.g. Gesamtkosten in Höhe von 107428,58 € sind für die Gebühr auf 6385,2946 ha Gemeindeterritorium umzulegen.

Die Kosten für die Gewässerunterhaltung in Höhe von 107428,58 € werden nach Flächengröße und Nutzungsart des Grundstücks umgelegt.

Aufgrund der spezifischen Gewässerdichte wird ein Gewässerdichtefaktor von 1 zugewiesen. Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässperlänge in der Gemeinde zur Gemeindefläche. Der Faktor wird vom Wasser- und Bodenverband entsprechend seiner Satzung festgesetzt.

Die beitragsrelevanten Nutzungsarten des Beitragsbuches des WBV werden für die Gebührenumlage satzungsgemäß in 6 Nutzungsarten zusammengefasst.

a) Nutzungsart "Landwirtschaftliche Flächen" u.ä. der Satzung:

Zusammenfassung der Nutzungsarten des Beitragsbuches 2024 des WBV

31000 Landwirtschaft	4573,8633 ha
<hr/>	
Gesamtfläche x Gewässerdichtefaktor	4573,8633 ha

Die Anteile gehen ohne Auf- und Abschläge (Standard-Nutzungsart) in die Kalkulation ein.

b) Nutzungsart "Forst, Unland und Stehendes Gewässer" u.ä. der Satzung:

Zusammenfassung der Nutzungsarten des Beitragsbuches 2024 des WBV

33000 Gehölz	76,474 ha
35000 Moor	5,0787 ha
32000 Wald	1091,4042 ha
36000 Sumpf	7,1989 ha
43000 Stehendes Gewässer	43,7898 ha
37000 Unland/Vegetationslose Fläche	60,1675 ha
<hr/>	
Gesamtfläche x Gewässerdichtefaktor	1284,1131 ha

In die Kalkulation geht ein Abschlag in Höhe von 50% gegenüber der Nutzungsart "Forst, Unland und Stehendes Gewässer" u.ä. ein.

c) Nutzungsart Verkehrsflächen der Satzung:

Zusammenfassung der Nutzungsarten des Beitragsbuches 2024 des WBV

20000 Verkehr	115,6852 ha
<hr/>	
Gesamtfläche x Gewässerdichtefaktor	115,6852 ha

In die Kalkulation geht ein Zuschlag in Höhe von 400% gegenüber der Nutzungsart "Verkehrsflächen" u.ä. ein.

d) Nutzungsart Siedlung Wohnen und Gewerbe der Satzung:

Zusammenfassung der Nutzungsarten des Beitragsbuches 2024 des WBV

11000 Siedlung - Wohnen und Gewerbe	195,9697 ha
<hr/>	
Gesamtfläche x Gewässerdichtefaktor	195,9697 ha

In die Kalkulation geht ein Zuschlag in Höhe von 600% gegenüber der Nutzungsart "Siedlung: Wohnen und Gewerbe" u.ä. ein.

e) Nutzungsart Siedlung: Sport, Freizeit, Erholung, Friedhöfe u.ä. der Satzung:

Zusammenfassung der Nutzungsarten des Beitragsbuches 2024 des WBV

18000 Siedlung: Sport, Freizeit, Erholung, Friedhöfe	175,5813 ha
<hr/>	
Gesamtfläche x Gewässerdichtefaktor	175,5813 ha

In die Kalkulation geht ein Zuschlag in Höhe von 250% gegenüber der Nutzungsart "Siedlung: Sport, Freizeit, Erholung, Friedhöfe" u.ä. ein.

f) Nutzungsart Fließgewässer u.ä. der Satzung:

Zusammenfassung der Nutzungsarten des Beitragsbuches 2024 des WBV

41000 Fließgewässer	40,082 ha
Gesamtfläche x Gewässerdichtefaktor	40,082 ha

In die Kalkulation geht ein Abschlag in Höhe von 90% gegenüber der Nutzungsart "Fließgewässer" u.ä. ein.

1. Gebührenberechnung

1.1 Ermittlung der Flächenanteile

Die Kosten werden für die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage der Nutzungsarten

Nutzungsart "Landwirtschaftliche Flächen"	4573,8633	=	4573,8633 ha
Nutzungsart "Forst, Unland und Stehendes Gewässer"	1284,1131 -	50% =	642,05655 ha
Nutzungsart "Verkehrsflächen"	115,6852 +	400% =	578,426 ha
Nutzungsart "Siedlung Wohnen und Gewerbe "	195,9697 +	600% =	1371,7879 ha
Nutzungsart Siedlung: Sport, Freizeit, Erholung, Friedhöfe	175,5813 +	250% =	614,53455 ha
Nutzungsart "Fließgewässer"	40,082 -	90% =	4,0082 ha

Summe 7784,6765 ha
(Beitragseinheit)

Bei Kosten für die Gewässerunterhaltung in Höhe von 107.428,58 €
Hebesatz 13,80 € Kontrolle Rechnung Bescheid WBV

Umrechnung auf reale ha (Kosten je ha ohne Zuschlag) 16,82 €
(Gebühr je ha / Fläche nach Beitragsbuch)

Gebühr/ha Nutzungsart "Landw. Flächen"	16,82	=	16,82 €
Gebühr/ha Nutzungsart "Forst, Unland..."	16,82 -	50% =	8,41 €
Gebühr/ha Nutzungsart "Verkehrsflächen"	16,82 +	400% =	84,12 €
Gebühr/ha Nutzungsart "Siedlung Wohnen ... "	16,82 +	600% =	100,95 €
Gebühr/ha Nutzungsart "Siedlung: Sport, Freizeit,..."	16,82 +	250% =	58,89 €

Gebühr/ha Nutzungsart "Fließgewässer" 16,82 - 90% = 1,68 €

1.2 Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Den Kosten der Gewässerunterhaltung sind die ebenfalls umzulegenden Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Bescheiderstellung und dem Gebühreneinzug hinzuzurechnen (KAG M-V §5)

1.2.1 Personalkosten

1.2.1.1	Zeitanteil Stelle
Anzahl Bescheide	1711
Min pro Bescheid	4
Zeit Gesamt	114,07 h

Zeitanteil Aufgabe an Stelle 7,41%

Sachbearbeiter EG 8/Teilzeit TVÖD	44.532,70 €
Zeitanteil Wasser- und Boden	7,41%
	3.298,50 €

1.2.2 Sachkosten

Verwaltungsgemeinkosten (20% der Personalkosten)	659,70 €
Porto	1368,80 €
Papier / Umschlag	5,13 €
Druck	34,22 €
Summe	2067,85 €

1.2.3 Verwaltungskostenzusammenstellung

Personalkosten	3.298,50 €
Sachkosten	2.067,85 €
	<hr/>
	5.366,36 €

1.2.4 Berechnung der Verwaltungsgebühr für 1 ha im Jahr

$$5.366,36 / 6385,2946 = 0,84 \text{ €/ha}$$

1.3 Berechnung der Gesamtgebühr

In der Addition ergeben sich für die 6 Nutzungsarten der umlagefähigen Grundstücke folgende Gebühren:

Nutzungsart "Landwirtschaftliche Flächen"			entspricht je 0,1 ha
16,82 € +	0,84 € =	17,66 € =	1,77 €

Nutzungsart "Forst, Unland und Stehendes Gewässer"			
8,41 € +	0,84 € =	9,25 € =	0,93 €

Nutzungsart "Verkehrsflächen"			
84,12 € +	0,84 € =	84,96 € =	8,50 €

Nutzungsart "Siedlung Wohnen und Gewerbe "			
100,95 € +	0,84 € =	101,79 € =	10,18 €

Nutzungsart Siedlung: Sport, Freizeit, Erholung, Friedhöfe

58,89 € + 0,84 € = 59,73 € = **5,97 €**

Nutzungsart "Fließgewässer"

1,68 € + 0,84 € = 2,52 € = **0,25 €**